

Einkaufsbedingungen

(Stand: März 2026)

1. Aufträge sind uns unverzüglich schriftlich zu bestätigen, und zwar mit ausdrücklicher Bestätigung der Preise, Rabatte und Lieferzeiten. Wir behalten uns jederzeit den Widerruf eines erteilten Auftrages vor, falls nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eingang bei dem Lieferer die Annahme des Auftrages schriftlich bestätigt worden.

Wir sind an abweichende Preise, Rabatte, Termine oder Fertigungsdaten nicht gebunden, wenn sie nicht ausdrücklich schriftlich von uns bestätigt worden sind. Lieferungen erfolgen zu unseren Bedingungen. Bedingungen des Lieferers erkennen wir nicht an. Änderungen und Ergänzungen der Bestellungen sind nur gültig, wenn sie von uns ausdrücklich bestätigt, worden sind.

2. Die bestellten Waren müssen zu den vereinbarten Lieferterminen an der von uns angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein, gehen Lieferungen zu den gesetzten Terminen nicht rechtzeitig ein, sind wir berechtigt, durch Anmahnung mit angemessener Fristsetzung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Bei Abrufbestellungen sind wir berechtigt, den Zeitpunkt und die Höhe des Abrufes nach unseren Betriebsverhältnissen zu bestimmen, ohne dass dem Lieferer ein Anspruch auf Schadensersatz zusteht und das zurückgestellte Mengen uns in Rechnung gestellt werden dürfen. Über- und Unterlieferungen sind nur mit unserer Genehmigung statthaft.

3. Lieferung und Versand haben frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des Lieferers an die von uns angeführte Empfangsstelle zu erfolgen. Bei allen Sendungen ist uns sofort bei Versand eine Versandanzeige zu übersenden mit genauer Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Zeichen und Nummern unserer Bestellung. Außerdem sind der Lieferung zwei Lieferscheine gleichen Inhalts beizufügen. Sofern eine Preisstellung ab Werk oder Lager des Lieferanten vereinbart worden ist, sind die Sendungen zu den jeweils niedrigsten Kosten zu befördern, so weit von uns nicht ausdrücklich eine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben ist. Mehrkosten für zur Einhaltung des Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferer zu tragen. Versicherungskosten werden von uns nur bei entsprechender beidseitiger ausdrücklich erklärter Vereinbarung übernommen.

4. Verpackung ist zu Selbstkostenpreisen zu berechnen, sofern der vereinbarte Preis diese Kosten nicht einschließt. Bei Rücksendung sind mindestens 2/3 des berechneten Wertes gutzuschreiben. Gutschrift ist uns unter Angabe der im Bestellschein angegebenen Daten in zweifacher Ausführung zu erteilen.

5. Rechnung ist sofort in zweifacher Ausfertigung unter genauer Angabe der Bestellbezeichnung sowie der Pos.-Nr. jedes einzelnen Postens zu erstellen, und zwar für jede Bestellung gesondert.

6. Zahlung erfolgt nach Eingang der Rechnung und nach vollständigem Eingang der Ware oder vollständiger Leistung nach unserer Wahl wie folgt: Innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen rein netto. Mit etwa vereinbarten Voraus- oder Abschlagszahlungen ist eine Anerkennung der Vertragsmäßigkeit der entsprechenden Lieferung oder Leistung nicht verbunden.

Zahlungsregulierung durch Nachnahme lehnen wir ab. Abtretungen von Forderungen gegen uns lehnen wir ohne unsere ausdrückliche schriftliche

Genehmigung ab. Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferers gilt nur dann, wenn er außerhalb der Geschäftsbedingungen des Lieferers besonders mit uns vereinbart worden ist.

7. Unsere Vorschriften über Maße, Güte und Ausführungsart sind genau einzuhalten. Die Haftung für Sach- und Rechtsmängel folgt den gesetzlichen Bestimmungen. Wir sind berechtigt, Mängelrügen innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Ware, bei versteckten Mängeln innerhalb von 2 Wochen nach Entdeckung zu erheben. Wird gelieferte Ware mit anderer Ware bei uns vermisch oder anderweitig verbunden und ist diese so zusammengesetzte neue Ware mangelhaft, dann stehen uns die gesetzlichen Ansprüche ebenfalls zu, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass der Mangel nicht auf seine Ware zurückzuführen ist.

8. Der Lieferer ist verpflichtet, hinsichtlich der Ausführung der zu liefernden Gegenstände alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, auch Unfallverhütungsvorschriften, Lärmschutzmaßnahmen und allgemein anerkannte Regeln der Sicherheitstechnik (z.B. DIN, VDI, DVDE, VdTÜV, DVGW, EG-Richtlinien usw.) zu berücksichtigen. Die gesetzlichen Bestimmungen über technische Arbeitsmittel (Maschinenschutzgesetz) sind in vollem Umfang zu beachten. Maschinen müssen den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft für Feinmechanik und Elektrotechnik entsprechen.

9. Modelle, Muster, Werkzeuge, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen, die wir dem Lieferer zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum. Sie müssen – sofern nicht etwas anderes vereinbart worden ist – spätestens mit der Restlieferung ohne besondere Aufforderung in brauchbarem Zustand zurückgesandt werden und dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an dritte Personen weitergegeben, noch darf diesen Einsicht gegeben werden. Nach unseren Angaben, Zeichnungen oder Modellen angefertigte Fabrikate dürfen nur an uns, aber niemals an Dritte geliefert oder diesen auch nur überlassen werden.

Der Lieferant wird auf Anforderung Angaben über die Zusammensetzung des Liefergegenstandes machen, soweit dies für die Erfüllung behördlicher Auflagen im In- und Ausland erforderlich ist.

Der Lieferant hat auf Anforderung die für Materialien der Automobil- und Luftfahrtindustrie notwendigen Zertifikate, Prüfzeugnisse, CofC's, Langzeitlieferantenerklärungen und Ursprungsnachweise kostenlos zur Verfügung zu stellen und diese spätestens zum Zeitpunkt der jeweiligen Lieferung beizufügen. Wenn nicht ausdrücklich und schriftlich widersprochen, werden ausschließlich Produkte geliefert, die nach aktueller Form REACH und RoHS konform sind.

Die Kooperation mit IAQG und den darin organisierten Untereinheiten bis auf die nationale Ebene schließt das „Zugangsrecht“ zu von IAQG-Mitgliedsfirmen und zuständigen Behörden zu Aufzeichnungen und Informationen bezogen auf das ICOP-System ein. Der Lieferant sichert den möglichen Zutritt für Prüfungen und Audits zu.

Der Lieferer verpflichtet sich, ein QM-System einzuführen, zu dokumentieren und aufrechtzuerhalten. Er verpflichtet sich zudem, die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung von Korruption einzuhalten und hat für die Einhaltung des Dodd-Frank-Act in seiner

jeweils gültigen Form Sorge zu tragen und ggf. über die Verwendung von Konfliktmaterialien zu informieren. Der Lieferer muss Vorlieferanten innerhalb des Rahmens der gesetzlichen Möglichkeiten gleichermaßen verpflichten.

Verhaltenskodex für Lieferanten. Der Lieferant ist zur Einhaltung des Supplier Code of Conduct in seiner jeweils geltenden Fassung verpflichtet. Die aktuelle Version des Supplier Code of Conduct kann auf der Webseite des Auftraggebers (www.ibh-elektrotechnik.de) eingesehen und auf Anfrage zugesandt werden. Der Auftraggeber kann den Supplier Code of Conduct jederzeit ändern, wenn sich rechtliche, behördliche oder institutionelle Anforderungen, Rechtsprechung oder ethische Grundsätze ändern. Der Supplier Code of Conduct legt die einzuhaltenden Mindeststandards fest. Soweit der Supplier Code of Conduct für Lieferanten im Widerspruch zu lokalem Recht stehen soll, hat das geltende lokale Recht Vorrang. Verstößt der Lieferant gegen seine Pflichten aus dem Supplier Code of Conduct oder steht eine Verletzung unmittelbar bevor, muss der Lieferant den Auftraggeber unverzüglich informieren und unverzüglich Abhilfemaßnahmen ergreifen, um die Erfüllung seiner Pflichten sicherzustellen. Ein Verstoß gegen den Code of Conduct stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar. Der Auftraggeber hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Der Auftraggeber ist nach Ausübung dieses Kündigungsrechts nicht zur Zahlung etwaiger ausstehender Vergütung oder sonstiger Zahlung (u.a. Ersatz von Schäden aufgrund der Kündigung) verpflichtet. Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftraggeber neben dem Recht zum Schadensersatz von allen Folgen aufgrund von ihm zu verantworten Verstöße gegen den Supplier Code of Conduct, insbesondere von Bußgeldern, Strafen sowie von Forderungen Dritter bzw. Behörden, freizustellen.

10. Der Lieferer versichert ausdrücklich, dass an dem Gegenstand der Lieferung keinerlei gewerbliche Schutzrechte sowie Patente Dritter bestehen, die uns zum Nachteil werden können.

Sollten trotzdem solche Rechte bestehen, so sind wir berechtigt, von dem gesamten Vertrag sofort zurückzutreten. Der Lieferer hat uns von allen Ansprüchen wegen Verletzung von Schutzrechten Dritter freizustellen und uns schadlos zu halten. Anderweitige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Wir erwarten vom Lieferanten, dass er wirksame Methoden und Prozesse entwickelt, einsetzt und pflegt, die das Risiko vermeiden, dass gefälschte Bauteile und Materialien in den Lieferprozess eingebracht werden. Der Lieferant ist verpflichtet, uns im begründeten Fall über gelieferte gefälschte Bauteile und Materialien zu unterrichten und die Bezugsquelle für künftige Lieferungen nicht mehr zu verwenden.

11. Materialbeistellungen bleiben in jedem Fall unser Eigentum und sind als solches getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für unsere Aufträge zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust hat der Lieferer Ersatz zu leisten. Die unter der Verwendung des bereitgestellten Materials erstellten Gegenstände werden mit der Herstellung ebenfalls unser Eigentum und sind entsprechend zu behandeln.

12. Erfüllungsort für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Norderstedt. Dies gilt auch bezüglich etwaiger

in Zahlung genommener Schecks und Wechsel.
Gerichtsstand ist Norderstedt.

13. Für die Vertragsbeziehung ist ausschließlich
deutsches nationales Recht unter Ausschluss des
UN-Kaufrechtes maßgebend.

14. Sofern wir entsprechend dem Produkthaftungs-
gesetz in Anspruch genommen werden und der
Schaden auf ein Teilprodukt zurückzuführen ist, dass
wir vom Lieferer erhalten haben, verpflichtet sich der
Lieferer, uns von Schadenersatzansprüchen im vol-
len Umfang freizustellen.

15. Sollten Teile unserer Einkaufsbedingungen als
unwirksam angesehen werden, so berührt ein sol-
cher Umstand die Wirksamkeit der verbleibenden
Klauseln nicht (vergl. § 139 BGB).

16. Wir speichern personenbezogene Daten im
Rahmen der Geschäftsbedingungen und verarbeiten
diese innerhalb unserer Unternehmensgruppe